

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Zustellungsurkunde

Windpark Auf der Sange GmbH
v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke
c/o (Haus LUV)
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Teresa Senge
Zimmer 233

T 02961 94-3267
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

teresa.senge@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194812
Aktenzeichen: 42.40385-2025-04

Datum: 10.12.2025

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BlmSchG für die Änderung des Anlagentyps von vier Windenergieanlagen von Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW auf Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

Grundstück Eslohe-Eslohe, Nr. (Eslohe) ab

Gemarkung Eslohe, Flur 14, Flurstücke 90, 91, 92, 96, 149, Gemarkung Isingheim, Flur 34, Flurstücke 1, 2, Flur 36, Flurstücke 1, 2, 114, Flur 37, Flurstücke 26, 27

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Blanke,

I. Tenor

auf Antrag vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 10.11.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 1, 2, 3 und 4)** in 59889 Eslohe, Gemarkung Eslohe, Flur 14, Flurstücke 90, 91, 92, 96 und 149 und Gemarkung Isingheim, Flur 34, Flurstücke 1, 2, Flur 36, Flurstück 1, 2 und Flur 37, Flurstücke 26 und 27, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Nordex N 163 6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:**

| Typ | Nenn-leistung [kW] | Naben-höhe [m] | Rotor-durch-messer [m] | Standort | | Gemarkung / Flur / Flurstücke |
|-----------------|--------------------|----------------|------------------------|----------|-------------------------------------|---|
| | | | | Nr. | Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N) | |
| Nordex N163/6.X | 7.000 | 164 | 163 | WEA 1 | 442.947 5.677.000 | Eslohe / 14 / 90, 91, 92 |
| Nordex N163/6.X | 7.000 | 164 | 163 | WEA 2 | 443.301 5.676.911 | Isingheim / 36 / 1, 2, 114 Isingheim / 37 / 26, 27 |
| Nordex N163/6.X | 7.000 | 164 | 163 | WEA 3 | 443.490 5.676.322 | Eslohe / 14 / 96 Isingheim / 34 / 1, 2 |
| Nordex N163/6.X | 7.000 | 164 | 163 | WEA 4 | 443.398 5.675.846 | Eslohe / 14 / 149 |

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194812.1 (WEA 1), 8194812.2 (WEA 2), 8194812.3 (WEA 3) und 8194812.4 (WEA 4)

- 2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| WEA 1: | 336.964 € (Nordex N163 7 MW) |
| WEA 2: | 336.964 € (Nordex N163 7 MW) |
| WEA 3: | 336.964 € (Nordex N163 7 MW) |
| WEA 4: | 336.964 € (Nordex N163 7 MW) |

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.1 Vor Baubeginn sind für die Sicherung der Erschließung nachfolgend aufgeführte Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Hochsauerlandkreises einzutragen:

Zuwegungsbaulast

- auf dem Flurstück 233, Flur 15 in der Gemarkung Eslohe,
- auf dem Flurstück 49, Flur 14 in der Gemarkung Eslohe,
- auf dem Flurstück 18, Flur 36 in der Gemarkung Isingheim,
- auf dem Flurstück 50, Flur 14 in der Gemarkung Eslohe,
- auf dem Flurstück 12, Flur 36 in der Gemarkung Isingheim,
- auf dem Flurstück 2, Flur 36 in der Gemarkung Isingheim,
- auf dem Flurstück 28, Flur 37 in der Gemarkung Isingheim,
- auf dem Flurstück 42, Flur 14 in der Gemarkung Eslohe.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baulasterklärung gem. § 85 BauONRW vollständig der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises vorliegt.

Alternativ kann der Nachweis für die Sicherung der Erschließung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Grundbuchauszug) erbracht werden.

Dann darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Grundbuchauszug mit Eintragung der Grunddienstbarkeit bei der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises vorliegt.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

| | |
|---|----------------|
| 1. Anschreiben vom 02.07.2025 | Blatt 1 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 |
| 3. Antrag § 16 b Abs. 7 BImSchG vom 26.06.2025 (Formular 1) | Blatt 1 bis 24 |
| 4. Projektkurzbeschreibung | Blatt 1 bis 4 |
| 5. Grunddaten | Blatt 1 bis 4 |
| 6. Nachweis Herstellungskosten | Blatt 1 |
| 7. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung, Typenprüfung, Schalplan Fundament) | Blatt 1 bis 14 |
| 8. Gutachten zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co.KG | Blatt 1 bis 18 |
| 9. Angaben zum Brandschutz | Blatt 1 bis 15 |
| 10. Kosten (Herstellungs- und Rohbaukosten, Rückbaukosten) | Blatt 1 bis 2 |
| 11. Standort und Umgebung (Topografische Karte, Grundkarte, Amtlicher Lageplan) | Blatt 1 bis 3 |
| 12. Anlagenbeschreibung (Technische Beschreibung, Ansichtszeichnung, Oktav-Schallleistungspegel, Fundament) | Blatt 1 bis 23 |
| 13. Schalltechnisches Gutachten, I17-Wind GmbH & Co. KG | Blatt 1 bis |
| 14. Gutachten Schatten, I17-Wind GmbH & Co.KG | Blatt 1 bis 35 |
| 15. Technische Angaben (Serration an Rotorblättern, Schattenwurfmodul) | Blatt 1 bis 8 |
| 16. Anlagensicherheit (Blitzschutz, Erdungsanlagen, Eiserkennung, Kennzeichnung) | Blatt 1 bis 27 |
| 17. Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 17 |
| 18. Umwelteinwirkungen | Blatt 1 bis 37 |
| 19. Angaben zur Betriebseinstellung | Blatt 1 bis 4 |
| 20. Rückbauverpflichtung | Blatt 1 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 04.02.2025, Az.: 42.40397-2023-04 ihre Gültigkeit.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4.1 bis 4.5 zur Bauausführung ersetzen die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.5 aus dem Genehmigungsbescheid vom 04.02.2025, Az.: 42.40397-2023-04.

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter IV. Punkt 3., sowie die Nebenbestimmungen zur Flugsicherung unter IV. Punkt 5. ersetzen die Nebenbestimmungen zu den genannten Bereichen aus dem Genehmigungsbescheid vom 04.02.2025, Az.: 42.40397-2023-04 vollumfänglich.

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etiketaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzugeben:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzugeben.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 15 Abs. 3 BlmSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCH-2020-084 Rev. 04 vom 09.09.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schallleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 1, 2, 3 und 4** sind gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. $L_o = 109,5 \text{ dB(A)}$, einer Nennleistung von max. 7.000 kW und einer Drehzahl von max. 10,1 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 |
|---|--------------------------------|------|-------|--------------------------------|-------|-------|--|
| $L_{WA,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$ | 88,6 | 96,2 | 98,3 | 99,5 | 101,3 | 102 | 96,4 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ | | | $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ | | | $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ |
| $L_{e,\text{max},\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$ | 90,3 | 97,9 | 100 | 101,2 | 103 | 103,7 | 98,1 |
| $L_{o,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$ | 90,7 | 98,3 | 100,4 | 101,6 | 103,4 | 104,1 | 98,5 |

$L_{WA,\text{Okt}}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: F008_277_A19_IN

$L_{e,\text{max},\text{Okt}}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,\text{Okt}}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N163/6.X MW** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,\text{Okt,Vermessung}}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,\text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,\text{Okt,Vermessung}}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schaltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilmittlerwerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

3.10 Hinweis zum Lärmschutz

Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelaistung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

| Nr. | Adresse | PLZ / Ort | tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)] | nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)] |
|-------|-------------------|--------------|---------------------------------------|---|
| IO1 | Reihnerhorst 22 | 59889 Eslohe | 50 | 35 |
| IO2 | Husener Weg 1 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO3 | Zu den Pappeln 5 | 59889 Eslohe | 55 | 40 |
| IO4 | Auf der Tenne 4 | 59889 Eslohe | 50 | 35 |
| IO5.1 | Frielinghausen 6a | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO5.2 | Frielinghausen 6b | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO5.3 | Frielinghausen 19 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |

| | | | | |
|---------------|------------------------|--------------|----|----|
| IO6 | Frielinghausen 13 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO7 | Frielinghausen 18 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO8 | Lochtrup 2 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO9 | Hengsbeck 2 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO10 | Bremscheid 34 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO11.1 | Bremscheid 13 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO11.2 | Bremscheid 17a | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO12 | Bremscheid 11a | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO13 | Bremscheid 5 | 59889 Eslohe | 60 | 45 |
| IO14 | Christine-Koch-Str. 18 | 59889 Eslohe | 55 | 40 |
| IO15 | Parkweg 5 | 59889 Eslohe | 50 | 35 |

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2020-072 Rev. 02 vom 30.05.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte IO1-IO12, IO14, IO15, IO24-IO32, IO34 - IO38, IO44 - IO125, IO127 -IO140, IO143 - IO154, IO159 - IO161, IO163 - IO166, IO168 - IO173, IO178, IO179, IO212 - IO223, IO228 - IO240, IO249, IO252 - IO290, IO292 - IO307, IO310 - IO319, IO321 - IO324, IO327 - IO330, IO333 - IO336, IO345, IO349, IO350, IO356 - IO359, IO362 - IO367, IO371 - IO375, IO377 - IO381, IO384 - IO394, IO396 - IO398 und IO400 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.13 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.14 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.16 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Nordex N163/6.X des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.4 Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzbetrachtung „I17 Wind GmbH & Co. KG“ Referenz-Nummer: I17-SE-2022-277 Rev.01 vom 17.06.2025 zu errichten und zu betreiben.
- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten/ bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

5. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 5.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 712,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.
WEA 2: 712,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.
WEA 3: 730,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.
WEA 4: 752,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 5.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhen ist zur Prüfung vorzulegen.**
- 5.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 5.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 5.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Klasse „D“ befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren ergeht die Genehmigung nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird.

Der Einsatz ist der Genehmigungs- und Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 und der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt vollständig und prüffähig beizulegen.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 5.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 5.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 5.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuierung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.10 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

- 5.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 5.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 5.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 5.14 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 5.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.18 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 5.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 296-25 bekannt zu geben**. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 5.20 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11087 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 5.21 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: III-1349-25-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen:**

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Mit Genehmigung vom 04.02.2025, Az.: 40397-2023-04 wurde der Windpark Auf der Sange GmbH, v. d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 in 59889 Eslohe, Gemarkung Eslohe, Flur 14, Flurstücke 90, 91, 92, 96 und 149 und Gemarkung Isingheim, Flur 34, Flurstücke 1, 2, Flur 36, Flurstück 1, 2 und Flur 37, Flurstücke 26 und 27 erteilt.

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke beantragt mit Datum vom 26.05.2025, zuletzt ergänzt am 10.11.2025 die Genehmigung nach §§ 6, 16b Abs. 7 des BImSchG zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlagen.

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sollen die WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW auf Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW. Es erfolgt eine Änderung des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist somit nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.04.WEB.002“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzzüge wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) geprüft.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Bauaufsichtsbehörde

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Gemeinde Eslohe
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der zu erbringende Nachweis der gesicherten Erschließung, wurde durch eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn festgeschrieben.

Der Gemeinde Eslohe wurde am 17.07.2025 der Antrag zur Stellungnahme übersandt. Gleichzeitig erging das Schreiben als Ersuchen nach § 36 BauGB, auf die Frist nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB wurde hingewiesen. Da sich die Gemeinde Eslohe nicht innerhalb der 2 Monatsfrist geäußert hat, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengegesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 10.12.2025

Im Auftrag

gez.
Steffens